



## Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. RAG Schießsport Bundesverband

### Anweisung zur Bedürfnisbeantragung nach § 14 WaffG

- Abs. 2 = Grundkontingent / WBK grün
- Abs. 3 = Gesteigertes schießsportliches Bedürfnis / WBK grün
- Abs. 4 = WBK für Sportschützen / gelb.

**Rechtsgrundlagen:** Waffengesetz (WaffG), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), Schießsportordnung (SSpO).

#### Für alle Bedürfnisse:

Regelmäßige Teilnahme am Schießsport mindestens in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung.

1. **Regelmäßig:** Monatlich 1 Mal durchgehend = 12 Trainingseinheiten. Bei einer / mehreren Lücke(n) = 18 Trainingseinheiten. Der Zeitraum von 12 Monaten muss jedoch **voll** umfasst sein.
2. **Trainingseinheit:** Eine komplette Disziplin unserer Schießsportordnung, ersatzweise auch wiederholte Teildisziplinen, wenn damit die Schusszahl der kompletten Disziplin erfüllt ist (Ausschluss von Mini- bzw. Schein-Aktivitäten).
3. **Doppelzählung:** Werden bei einem mehrstündigen Schießen mindestens zwei Trainingseinheiten absolviert, kann dies als zwei Teilnahmen gewertet werden. Die zwei Trainingseinheiten können mit einer Waffenart (Kurzwaffe **oder** Langwaffe) oder mit zwei Waffenarten (Kurzwaffe **und** Langwaffe) erfüllt werden. Mehr als **zwei** auf die „regelmäßige Teilnahme“ anrechenbare Trainingseinheiten je Schießtag sind **nicht möglich**.
4. Eine Begrenzung der in einem Monat gültigen Teilnahmen am Schießsport wird nicht festgelegt.
5. **Teilnahme-Lücken:** Eine standardisierte bundesweite „Lücken-Regelung“ (wie viele in 12 Monaten, wie viele hintereinander) wird nicht getroffen. Mehrheitsbeschluss vom 05.02.2011: Die Landesbeauftragten Schießsport, aktualisiert: Landesschießsport-Verantwortlichen, regeln dies in ihrer Landesgruppe in eigener Zuständigkeit.
6. **Vorzulegende Beilage:** 3 oder 3 a

#### Zusätzlich für ein „gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“:

Regelmäßige Teilnahme an „Schießsportwettkämpfen“.

1. **Wettkampfhäufigkeit:** Nicht konkret festgelegt. Weil Wettkämpfe jedoch die Pluralform ist, müssen es **mindestens** zwei sein.
2. **Wettkampffarten:** Nicht nur Meisterschaften, sondern z.B. auch Vergleichsschießen, Pokalschießen, Fernwettkämpfe. Bei Mitgliedschaft in mehreren anerkannten Schießsportverbänden sollen alle Wettkampffaktivitäten berücksichtigt werden.
3. **Wettkampfzeitraum:** Nicht konkret festgelegt. Die Anerkennung von zwei bis drei Jahre zurückliegenden Wettkämpfen ist durchaus vertretbar.
4. **Wettkampfebene:** Von der RAG-Ebene an aufwärts.
5. **Waffenart:** An den Wettkämpfen muss mit der (erlaubnispflichtigen) Waffen-**Art** (muss nicht -Typ sein) teilgenommen werden, die als weitere erworben werden soll. Also Kurzwaffen **oder** Langwaffen



- (während zum Nachweis der „regelmäßigen Teilnahme am Schießsport“ Kurzwaffen **und** Langwaffen gezählt werden).
6. Der Nachweis ist in Schriftform vom RAG-Vorsitzenden und von ihm unterschrieben vorzulegen. **Nicht** durch Urkunden, die bisher überwiegend nur wenig bis nicht zum Nachweis geeignet waren.
  7. Gestaffelter 80%-Leistungsnachweis gemäß Kapitel 8 (Seite 28) bzw. Kapitel 9 (Seite 46) der Schießsportordnung. Auch dieser muss mit der **Waffenart** erbracht werden, die erworben werden soll. Es muss nachgewiesen werden, wann und wo welches Ergebnis erreicht wurde sowie wann und wo die Vergleichsmeisterschaft mit welchem **Sieger**-Ergebnis stattfand. Bei 80% der absoluten Höchststringzahl einer Disziplin entfällt der Vergleich mit einer Meisterschaft (z.B.: Ab 240 Ringe bei einer 30-Schuss-Disziplin, ab 120 Ringe bei einer 15-Schuss-Disziplin.).
  8. **Nachweis der 80%-Leistung:** Siehe die o.a. **Nr. 6.**, **nicht** durch voluminöse beschossene Scheiben (Aufbewahrungsproblem).
  9. Bestätigung durch den Landesschießsport-Verantwortlichen, dass die RAG Schießsport des Antragstellers ihrer Pflicht zur Jahresmeldung zum Ende des vorangegangenen Jahres nachgekommen ist.
  10. Originalantrag an die Behörde, es sei denn, diese gibt keine Anträge aus.
  11. Kopie(n) der bereits vorhandenen WBK(n) **grün**.
  12. Wenn bereits gleicher **Waffentyp mit Kaliber / Munitionsbezeichnung der beantragten Waffe** im Besitz ist: Schlüssige Begründung, warum die weitere Waffe „erforderlich“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG) bzw. „nicht geeignet“ (Schießsportordnung Beilage 5) ist.
  13. Beilage 5 als Konzept (das Original für die Waffenbehörde stellt der Bundesschießsport-Verantwortliche / Stellvertretende Bundesschießsport-Verantwortliche selbst aus).
  14. Adressierter Freiumsschlag.

**Horst Seiferling**

Stv. Bundesschießsport-Verantwortlicher

Diese **Beilage 2 a** mit Aktualisierungsstand **02.04.2016** ersetzt ab sofort die Anlage 5 zum Protokoll der Schießsport-Tagung auf Bundesebene am 05./06.02.2011